

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer TV 00058169/2025	Datum 20.05.2025	Seite (von Seiten) 1 ( 3 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück Am Wasserturm 5a 56727 Mayen</b>	Vermessungs- und Katasteramt <b>Osteifel-Hunsrück</b>	
	Gemeinde <b>Bell (Hunsrück)</b>	
	Gemarkung <b>Bell</b>	Gemarkungsnummer <b>1745</b>
	Flur <b>7</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>TV 00058169/2025</b>	Flurstück(e) <b>59</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) <b>Simmern, 20.05.2025</b>
---

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Dominik Susenburger, Vermessungsoberinspektor</b>
---

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer TV 00058169/2025	Datum 20.05.2025	Seite (von Seiten) 2 ( 3 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde nach Anzeige des Antragsstellers in der Örtlichkeit, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

### **b) Anhörung**

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil:

1. es sich bei den bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen um bereits festgestellte Grenzen handelt,
2. der Verlauf der neuen Flurstücksgrenze nach örtlicher Anzeige des Antragsstellers festgelegt wurde.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer TV 00058169/2025	Datum 20.05.2025	Seite (von Seiten) 3 ( 3 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

### 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

(gez. *Dominik Susenburger, Vermessungsoberinspektor*)

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung